

Linienbusfahrer (w/m/d) mit Part time - Vertrag und auf Abruf

Liniendienst SASA - Liniendienst

Sie haben den Führerschein D oder DE und den entsprechenden Fahrqualifizierungsnachweis "CQC"?

Dann steigen Sie bei uns ein.

Wir suchen Linienbusfahrer/innen mit Part time - Vertrag und auf Abruf.

Wir bitten Sie folgende Angaben und Unterlagen für die Teilnahme zum Auswahlverfahren einzureichen:

- kurzer Lebenslauf
- Steuernummer
- Führerschein D und CQC

Der Zweisprachigkeitsnachweis Niveau A2 oder eine gleichwertige Bescheinigung sind von Vorteil.

Das Auswahlverfahren sieht vor:

- Vorstellungsgespräch/e
- Probefahrt
- Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der physischen und psychischen Eignung für den Beruf des Linienbusfahrers gemäß dem Erlass des Verkehrsministeriums vom 23.02.99, Nr. 88 und späteren Änderungen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb 29.01.2023!

SASA SpA-AG

BEKANNTMACHUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

Auswahlverfahren zur Erstellung einer Rangliste für die Aufnahme von Personal mit Part time – Arbeitsvertrag oder auf Abruf gemäß dem Berufsbild “Betriebsmitarbeiter/in – Gehaltsparameter 158” (Linienbusfahrer/in) für die Dienste der SASA AG unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen.

ART. 1 – WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Zum Auswahlverfahren sind Bewerber beider Geschlechter zugelassen, die im Sinne des Art. 10, Anlage A) des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Abschluss der Mittelschule bzw. Erfüllung der Schulpflicht;
- b) Führerschein der Kategorie „D“ und entsprechendem Cod. 95 Fahrerqualifizierungsnachweis “FQN”;
- c) keine Einträge im Strafregister und keine laufenden Strafverfahren.
- d) dass keine verhängten Disziplinarstrafen für mehrere Vergehen im Sinne des ehem. Art. 41 in geltender Fassung des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931 vorliegen, falls der Bewerber bereits früher in einer Arbeitsbeziehung zur SASA SpA-AG gestanden hat;
- e) den in der Ausschreibung enthaltenen Hinweisen und Terminen zur Gänze Folge leisten.

Der Bewerber hat zum Einreichtermin des Antrags die genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ansonsten wird er vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

ART. 2 – VERÖFFENTLICHUNG DER BEKANNTMACHUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

Die vollständige Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird vom **28. November 2022 bis 29. Jänner 2023** auf der Internetseite www.sasabz.it/karriere sowie auf den Internetseiten suedtirolerjobs.it, karrieresuedtirol.it sowie in der Zeitung „Sarnerblatt“ veröffentlicht.

ART. 3 – EINREICHEN DES ANSUCHENS ZUR TEILNAHME

Das Ansuchen zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist **innerhalb 29. Jänner 2023 (24.00 Uhr)** ausschließlich über die Internetseite der SASA (www.sasabz.it) unter dem Menüpunkt „Karriere“ unter dem Link <http://www.sasabz.it/de/sasa-spa-ag/karriere/...>

zu stellen. Als Einreichdatum zählt das Absende-Datum des ausgefüllten Antrags.

Mit genanntem Antrag erklärt der Gesuchsteller, bei **sonstigem Ausschluss am Verfahren**, im Sinne des Art. 10 des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931, unter eigener Verantwortung:

1. Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort;
2. Wohnort;
3. Steuernummer;
4. E-Mail-Adresse, an welche allfällige Mitteilungen zu richten sind;
5. Telefonnummer.

Die Prüfungskommission ist zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber berechtigt. Das Erklären nichtzutreffender Umstände oder Nachrichten, welche jederzeit nachgeprüft werden können, führt zum Ausschluss am Auswahlverfahren bzw. aus dem Dienst, insofern diese erst

nachträglich festgestellt werden; die Haftung für Falschangaben unterliegt dem Strafgesetzbuch bzw. den geltenden gesetzlichen Sonderbestimmungen.

ART. 4 – PRÜFUNGEN

Die Prüfungen werden folgendermaßen abgehalten:

1) praktische Fahrprüfung:

mit einem Bus der SASA SpA-AG auf einer ausgewählten Strecke, aufgeteilt in verschiedene Prüfungen: Fahrpraxis bei Manövern, Lenken eines Busses auf Plätzen und/oder im Liniendienst auf städtischen und außerstädtischen Linien, Handhabung der Einrichtungen und Ausstattungen des Busses, Prüfung der mechanischen Grundkenntnisse.

Zur nachfolgenden mündlichen Prüfung werden nur die Teilnehmer zugelassen, welche die praktische Fahrprüfung bestanden haben.

2) mündliche Prüfung:

der Kandidat beantwortet Motivations-, technische und Eignungsfragen der Prüfungskommission.

Alle Termine, Uhrzeiten und Orte der Vorauswahl und der Prüfungen, sowie die Zulassung zu den Prüfungen als auch allfällige Mitteilungen zum Auswahlverfahren werden ausschließlich mittels E-Mail mitgeteilt. Diese Mitteilungen sind für alle rechtlichen Zwecke als rechtlicher Aufruf zu den Tests gedacht.

Die Teilnehmer haben zu sämtlichen Prüfungen ein gültiges Ausweisdokument mitzubringen. Zur Vorauswahl sind vorzulegen: Fotokopien des Führerscheins und des gültigen FQNs und der Aufenthaltsgenehmigung.

Die Abwesenheit bei den einzelnen Prüfungen, auch aus Gründen höherer Gewalt, hat auf jeden Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge. Dies gilt ebenfalls für Teilnehmer, die verspätet eintreffen oder der Prüfungskommission einen ungültigen Führerschein und Cod. 95 (FQN) vorlegen.

ART. 5 – ERSTELLUNG DER RANGLISTE

Die Prüfungskommission erstellt die Rangliste unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Punktezahle der praktischen Fahrprüfung und der mündlichen Prüfung. In die Rangliste werden ausschließlich jene Kandidaten aufgenommen, welche eine Punktezahle **von mindestens 7/10 für die praktische Fahrprüfung und von mindesten 6/10 für die mündliche Prüfung erreicht haben.**

Die in die Rangliste aufgenommenen Bewerber werden im Sinne des Ministerialdekrets Nr. 88 vom 23. Februar 1999 einem ärztlichen Eignungstest unterzogen, um die notwendige Tauglichkeit festzustellen.

Diese Rangliste wird vom Verwaltungsrat der SASA SpA-AG genehmigt und hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Zur Aufnahme von Fahrpersonal greift die SASA SpA-AG auf die Rangliste zurück.

Sollten die zugelassenen Teilnehmer nicht zur von der SASA SpA-AG vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung erscheinen, werden sie sofort von der Rangordnung gestrichen.

ART. 6 – RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEHANDLUNG

Die Aufnahme und das Arbeitsverhältnis werden vom **Königlichen Dekret Nr. 148 vom 8. Januar 1931** sowie von den Nationalen Kollektivverträgen für das Personal der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe in geltender Fassung geregelt.

ART. 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Direktion der SASA SpA-AG behält sich vor, die vorliegende Ausschreibung abzuändern, zu widerrufen bzw. die Termine zu verlängern.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalabteilung der SASA SpA-AG (Tel. 0471 - 519 651).

Im Hinblick auf die Aufnahme von Personal ist das Auswahlverfahren für das Unternehmen nicht verpflichtend.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor für eventuelle Einstellungen die Rangliste, die aus diesem Wettbewerb hervorgeht, heranzuziehen. Unbeschadet des Vorzugsrechtes, das sich aus der aktuell gültigen Rangliste ergibt und durch den Wettbewerb entstanden ist.

Wir erinnern Sie daran, dass SASA SpA als öffentliche Verwaltung gilt und der Besitz des Zertifikats über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache der Kategorie "A2" (ex patentino "D") (ex patentino "D") der Autonomen Provinz Bozen oder ein gleichwertiger Titel "A2" ist gemäß dem für alle fest angestellten Mitarbeiter obligatorisch.

Gemäß des GvD. Nr. 196/2003 erklärt die SASA SpA-AG die Einhaltung des Schutzes der übermittelten Daten der Bewerber; allfällige Angaben werden ausschließlich zur Abwicklung des Auswahlverfahrens sowie der eventuellen Ausarbeitung eines Arbeitsvertrages, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behandelt.

Die Direktorin
Dr. Petra Piffer